

# STADT BEDBURG

Zu TOP:  
Drucksache: WP8-  
136/2011

<b>Fachbereich II - Ordnung, Bildung, Jugend und Soziales</b>	<b>Sitzungsteil</b>
Az.: 40 11 50/01	<b>öffentlich</b>

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Rat der Stadt Bedburg	12.07.2011

## **Betreff:**

Erlass einer neuen Satzung des Zweckverbands Bedburg - Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt die von der Versammlung des Schulzweckverbands Bedburg - Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen am 14. April 2011 verabschiedete und in der Anlage beigefügte neue Zweckverbandssatzung.

## **Beratungsergebnis:**

Gremium:						Sitzung am:
Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Bemerkungen:						

**Begründung:**

Im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) über die überörtliche Prüfung des Schulzweckverbandes Bedburg - Elsdorf 2010 wurde die Empfehlung ausgesprochen, zukünftig die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung entsprechend der tatsächlichen Praxis in der Schulzweckverbandssatzung zu regeln. Darüber hinaus sollten die begrifflichen Anpassungen nach dem Stadtrechtserhalt Elsdorfs vorgenommen werden. Die demgemäß neugestaltete Satzung ist am 14.04.2011 einstimmig von der Zweckverbandsversammlung des Förderschulzweckverbandes Bedburg - Elsdorf verabschiedet worden.

Zum Verfahren der Satzungsneuggebung weist die Verwaltung darauf hin, dass grundsätzlich für Änderungen der Verbandssatzung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) die Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Mitgliederzahl erforderlich ist. Lediglich der erstmalige Satzungsbeschluss bedarf gem. § 9 Abs. 1 GkG der Beschlussfassung durch die Räte der Mitglieder.

Im vorliegenden Fall ist die Zweckverbandssatzung inhaltlich lediglich den neuen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden. Da die Änderungen aber in nahezu allen Bestimmungen und in der Satzungsbezeichnung erfolgen mussten, war die Empfehlung der GPA sachgerecht, eine komplette Neufassung der bisherigen Satzung zu beschließen.

Die Aufsichtsbehörde, die den Satzungsbeschluss nach § 20 GkG zu prüfen hat, empfiehlt in solchen Fällen stets auch die Beschlussfassung durch die Räte der Mitgliedskommunen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass auch bei der bedingt durch das Inkrafttreten des Schulgesetzes NRW in 2005 erforderlichen Satzungsneufassung (Wegfall der Bezeichnung `Sonderschule`) entsprechend verfahren wurde.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat somit, sich der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung anzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers\*:****50181 Bedburg, 01.07.2011**

-----  
Kramer  
Fachbereichsleiter

-----  
Koerdts  
Bürgermeister

